

FINANZREGLEMENT

- gestützt auf Art. 43 Statuten -

GEBÄUDETECHNIKVERBAND GRAUBÜNDE (GTVGR)¹

beschlossen an der Gründungsversammlung vom 29. August 2002
Revidiert an der Generalversammlung vom 26. März 2004

¹ Ab 5. April 2013 suissetec grischun

I. Beiträge

- Art. 1 Jahresbeitrag a) Aktivmitglieder
- 1 Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder besteht aus einem Grundbeitrag von Fr. 100.00 und einem Lohnsummen-Beitrag von 0.05 % der AHV-Lohnsumme.
 - 2 Massgebend für die Berechnung der Lohnsumme ist die AHV-Abrechnung des Vorjahres inkl. Inhaber.
 - 3 Der minimale Lohnsummenbeitrag beträgt Fr. 100.00, der maximale Lohnsummenbeitrag Fr. 1'000.00.
- Art. 2 b) Passivmitglieder
- Passivmitglieder bezahlen einen Grundbeitrag von Fr. 100.00.
- Art. 3 c) Partnermitglieder
- a) Partnermitglieder entrichten einen Grundbeitrag von Fr. 200.00 für Einzelpersonen
 - b) Fr. 500.00 für Organisationen und Unternehmungen.
- Art. 4 d) Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 5 Eintrittsgebühr
- Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 500.00.
- Art. 6 Verwaltung der Beiträge
- Die Beiträge werden ausschliesslich für den Haushalt des Verbandes verwendet. An suissetec zu richtende Beiträge werden von suissetec fakturiert und sind direkt an suissetec zu bezahlen.
- Art. 7 Ausserordentliche Beiträge
- Für spezielle Vorhaben kann die Generalversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.
- Art. 8 Erlass
- Auf begründetes Gesuch kann der Vorstand einem Mitglied den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Art. 9 Bündner Gewerbeverband
- Der Beitrag des Bündner Gewerbeverbandes wird bei den Mitgliedern mit Geschäftssitz in Graubünden zusammen mit dem Jahresbeitrag des Verbandes fakturiert.

II. Ausgabenbewilligung

Art. 10 Kompetenzen

- 1 Die Generalversammlung fasst Beschluss über das Budget. Der Verband strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.
- 2 Der Vorstand hat die Kompetenz, innerhalb des Budgets Ausgabenverschiebungen bis max. Fr. 20'000.00 zu beschliessen.
- 3 Ueber die Bewilligung von budgetierten Ausgaben entscheidet:
 - a) Das Sekretariat bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00
 - b) Der Präsident bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00
 - c) Der Vorstand für alle darüber hinausgehende Beträge.

Art. 11 Nicht budgetierte Ausgaben

In dringenden Fällen oder wenn eine ordentliche Budgetierung nicht möglich war, kann der Vorstand

- a) bei wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00
- b) bei einmaligen Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00

über nicht budgetierte Ausgaben befinden. Der Vorstand hat an der nächsten Generalversammlung die Mitglieder über die Budgetüberschreitung zu orientieren.

Art. 12 Spesen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle und der eingesetzten Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, in welcher alle Spesen enthalten sind. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement. Die Entschädigung des Präsidenten beträgt Fr. 5'000.00.

III. Inkraftsetzung

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2003 in Kraft.

Valbella, 29. August 2002

Gebäudetechnikverband Graubünden

Der Präsident:

Der Sekretär:

gez. Luzi Willi

gez. Jürg Michel